

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/4994, 12/7048 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht **(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 2. SED-UnBerG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Problematik der Wiedergutmachung von DDR-Unrecht ist auch mit der Verabschiedung des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes nicht abgeschlossen. Immer noch ist durch die bisherige Gesetzgebung längst nicht allen Opfern Gerechtigkeit widerfahren. Immer noch stehen Maßnahmen der Wiedergutmachung aus.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei ihren Wiedergutmachungsbemühungen gerechte Maßstäbe zugrunde zu legen. Eine Schädigung an persönlicher Freiheit sowie an Leib und Leben muß hierbei stärker berücksichtigt werden als eine Schädigung im Eigentumsbereich. Die Bundesregierung will jedoch im Entwurf zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) nunmehr Eigentumsschäden mit mindestens 19 Mrd. DM wiedergutmachen, während nach den beiden Unrechtsbereinigungsgesetzen der Leistungsumfang nur ca. 4 Mrd. DM beträgt. Dieses Ungleichgewicht zwischen der Wiedergutmachung von Eigentums- und Freiheitsschäden kann nicht hingenommen werden. Freiheitsschäden müssen beim Wiedergutmachungsbemühen Vorrang genießen. Die Vorschläge der Bundesregierung zum EALG müssen vor diesem Hintergrund geändert werden. Die dabei freiwerdenden finanziellen Mittel des Bundes sind zur nachträglichen Erhöhung der Kapitalentschädigung für ehemalige politische Häftlinge einzusetzen.

Bonn, den 9. März 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

I. Die Wiedergutmachung von DDR-Unrecht ist nicht abgeschlossen

Nach zahlreichen Verlautbarungen und Stellungnahmen der Bundesregierung betrachtet sie die Problematik der Wiedergutmachung von DDR-Unrecht mit der Verabschiedung des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes für abgeschlossen. Durch die bisherige Gesetzgebung ist jedoch längst nicht allen Opfern Gerechtigkeit widerfahren. Zum einen wurden den politisch Verfolgten in unangemessen geringem Umfang Wiedergutmachungsleistungen gewährt, zum anderen blieben bedeutsame Betroffenengruppen und Schadensbereiche unberücksichtigt.

1. Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Besonders schwer wiegen die Versäumnisse im Bereich des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes aus dem Jahr 1992. Die durch sowjetische Militärtribunale Verurteilten und die Betroffenen von Freiheitsentziehungen durch Internierung sind bis heute von einem Rehabilitierungsverfahren oder einem anderen vergleichbaren staatlichen Wiedergutmachungsakt im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ausgeschlossen. Die dadurch gegebene Schlechterstellung auf dem Gebiet der moralischen Wiedergutmachung ist bis heute nicht kompensiert. Die im Zusammenhang mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz festgelegten Wiedergutmachungsleistungen für den politisch motivierten Freiheitsentzug waren bereits bei der Verabschiedung dieses Gesetzes sehr umstritten. Sie sind bis heute unzureichend. Dies unter anderem auch deshalb, weil die Kapitalentschädigung für die politischen Häftlinge eine zu geringe Berücksichtigung des immateriellen Schadens durch die Freiheitsentziehung und nahezu keinen Ausgleich von materiellen Schäden im Zusammenhang mit der Haft (z. B. entgangenes Arbeitsentgelt) aufweist.

2. Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz

Auch mit Verabschiedung des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes werden Unrechtsbereiche von einer Rehabilitierung künftig ausgeschlossen bleiben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung an die Fortwirkung des Verfolgungsschadens anknüpft. Danach können nur solche Betroffenen Rehabilitierung erlangen, welche bis zum Zeitpunkt der Antragstellung unter den Folgen einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung noch unmittelbar schwer und unzumutbar zu leiden haben. Diese Verknüpfung von verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung und Folgeschaden schließt eine Vielzahl von Betroffenen aus dem moralischen Wiedergutmachungsbereich aus. Es besteht die Gefahr, daß davon auch schwerste Unrechtsmaßnahmen betroffen sind. Dieser Mangel wurde anläßlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Rostock

auch von Opferverbänden beklagt. Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, die Bundeslaufbahnverordnung dergestalt zu ändern, daß für beruflich Rehabilitierte – insbesondere für die Betroffenen, die zu Beginn der Verfolgungsmaßnahme Angehörige des öffentlichen Dienstes der damaligen DDR waren – die Höchstaltersgrenzen nach § 14 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung nicht gelten. Der Bund als Arbeitgeber sollte ein Interesse daran haben, den Sachverstand derjenigen Betroffenen, die in der ehemaligen DDR durch berufliche Repressionsmaßnahmen aus dem öffentlichen Dienst entfernt wurden, für sich zu nutzen. Durch eine entsprechende Änderung der Bundeslaufbahnverordnung könnte der Bund zudem ein Zeichen für die neuen Bundesländer setzen.

3. Offene Fragen bei Eigentumsschäden im Zusammenhang mit DDR-Unrecht

Auch im Bereich der Vermögensentziehung als Folge von SBZ/DDR-Unrechtsmaßnahmen sind nach Verabschiedung des Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes einige Betroffenenengruppen unberücksichtigt geblieben. Opfer von Verurteilungen sowjetischer Militärtribunale, denen als Bestandteil des Strafurteils Vermögenswerte entzogen worden sind, bleibt durch das Fehlen einer Rehabilitierungsmöglichkeit nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ein vermögensrechtlicher Anspruch versperrt. Ein Anspruch im Sinne des Vermögensgesetzes ist erst nach erfolgter Rehabilitierung durch die russischen Behörden gegeben. Hier ist materielle Unterstützung der russischen Rehabilitierungsbehörden auch durch die Bundesrepublik Deutschland dringend erforderlich. Vermögensschäden am Inventar ehemaliger „Kreispachtbetriebe“, welche bei der Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz unberücksichtigt geblieben sind, werden durch die Vorschriften zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung nicht berührt. Ein Ausgleich der Vermögensverluste erfolgt auch nachträglich nicht. Auch sonstige Enteignungen in der DDR, die zwar aufgrund ihres Vollzuges erhebliche Rechtsmängel aufweisen, jedoch nicht als teilungsbedingtes Unrecht gelten, bleiben unberührt. Die Betroffenen sind darauf angewiesen, ihren Anspruch nach § 1 Abs. 3 des Vermögensgesetzes zu verfolgen. Dabei gelingt in den meisten Fällen der Nachweis einer besonderen Repression bzw. der Nachweis unlauterer Machenschaften nicht (Enteignungen im Zusammenhang mit der SDAG Wismut, Eigentumsverzicht im Zusammenhang mit der Aktion „Rose“ und der Zwangskollektivierung).

II. Vorrang der Wiedergutmachung von Schäden an Freiheit, Leib und Leben

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei ihren Wiedergutmachungsbemühungen gerechte Maßstäbe zugrunde zu legen. Hierbei muß eine Schädigung an persönlicher Freiheit und an Leib und Leben (strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Rehabilitierung) ein größeres Wiedergutmachungsbemühen des Staates zur Folge haben als eine Schädigung im Eigentumsbereich.

Die jüngsten Diskussionen um den Entwurf zum Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz machen jedoch deutlich, daß die Bundesregierung offensichtlich erneut bereit ist, einen ausgewogenen, an der Schwere der Schädigungsart orientierten, Wiedergutmachungsmaßstab aufzugeben. Es droht ein massives Übergewicht staatlicher Wiedergutmachungsleistungen im Bereich der Eigentumsschäden, weil der Umfang der staatlichen Wiedergutmachungsleistungen aus dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz nur ca. 4 Mrd. DM beträgt, während die Bundesregierung für die Wiedergutmachung von Eigentumsschäden im Entwurf des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes einen Leistungsumfang von mindestens 19 Mrd. DM vorsieht. Dieses Vorgehen der Bundesregierung ist eine ernste Bedrohung des Rechtsfriedens. Gerechtigkeitsempfinden der Opfer kann so nicht entstehen. Ein überproportionales staatliches Bemühen bei der Wiedergutmachung von Eigentumsschäden führt zu einer nachträglichen Entwertung der ohnehin zu geringen Wiedergutmachungsleistungen bei Schädigungen an Freiheit, Leib und Leben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihrem Wiedergutmachungsbemühen im Bereich von Eigentumsschäden den Maßstab der Schwere der Schädigung für den einzelnen zugrunde zu legen. Dabei freiwerdende finanzielle Mittel des Bundes sind zur nachträglichen Erhöhung der Kapitalentschädigung für politische Häftlinge nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz einzusetzen. Der Staat muß dort am stärksten helfen, wo der schwerste Eingriff in die Rechte des einzelnen, insbesondere durch politische Verfolgung, vorliegt.